



Brüssel, den 22. Februar 2023
(OR. en)

6464/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0007(NLE)**

SCH-EVAL 31
FRONT 54
COMIX 77

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 21. Februar 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5944/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Island** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. Februar 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Island festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen 12. und 18. Juni 2022 wurde in Bezug auf Island eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 220 einen Bericht mit den Ergebnissen und Bewertungen sowie den während der Evaluierung festgestellten Mängeln an.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Island zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, und in Anbetracht der festgestellten Mängel sollten die Empfehlungen zu folgenden Aspekten vorrangig umgesetzt werden: strategische Koordinierung des Grenzmanagements (1), Risikoanalyse (4, 5, 7), Personal (12, 13); Schulungen (18) und Funktionsweise des Systems für Grenzübertrittskontrollen (20, 21, 22, 23, 24, 27).
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922¹ des Rates Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Artikel 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 erfolgen.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Island gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Island sollte

Strategische Koordinierung des integrierten europäischen Grenzmanagements

1. die strategische und operative Koordinierung durch den nationalen Kommissar der isländischen Polizei über die Polizeibezirke hinweg verstärken, um eine effiziente Umsetzung der horizontalen Aufgaben des Grenzmanagements zu gewährleisten und ein hohes Maß an Grenzkontrollen sicherzustellen; dies gilt insbesondere für den internationalen Flughafen Keflavik, der zum Polizeibezirk Sudurnes gehört;

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

Behördenübergreifende Zusammenarbeit

2. die behördenübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der strategischen Kapazitätenplanung, dem systematischen und regelmäßigen Austausch von Informationen und Risikoanalysen auf der Grundlage konkreter Aktionspläne und operativer Vereinbarungen verbessern; dies betrifft vor allem die Zusammenarbeit zwischen der Polizeibehörde, der Küstenwache, dem Migrationsamt und dem Zoll auf allen Ebenen (national, regional und lokal), um die allgemeine Lage erfassung zu verbessern, und die Koordinierung der Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagementkonzepts in Island; dazu gehören:
 - a) ein regelmäßiger und systematischer Austausch von Informationen und Erkenntnissen;
 - b) die Überprüfung und Aktualisierung der Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen zwischen den oben genannten Behörden (hierfür sollte im Aktionsplan für Folgemaßnahmen eine klare Frist festgelegt werden) und gegebenenfalls die Erstellung entsprechender Aktionspläne zur Förderung und Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen im Bereich des Grenzmanagements, in denen klare Maßnahmen, die jeweils zuständigen Stellen, die anwendbaren Fristen, Überwachungsmechanismen, Evaluierungs- und Abhilfemaßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung aller Komponenten des integrierten Grenzmanagements und die strategischen horizontalen Aufgaben im Rahmen des Grenzmanagements festgelegt sind;
 - c) der Aufbau einer regelmäßigen formellen Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Kommissar der isländischen Polizei, der isländischen Küstenwache und dem isländischen Zoll im Hinblick auf die systematische Meldung von Vorfällen und den Informationsaustausch in Eurosur, insbesondere bei Ereignissen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität;

Nationaler Qualitätskontrollmechanismus

3. den nationalen Qualitätskontrollmechanismus dahingehend weiterentwickeln, dass er sich auf alle Komponenten des integrierten Grenzmanagements und sämtliche mit Grenzkontrollen befassten nationalen Behörden erstreckt; die Zahl der jährlichen Evaluierungsbesuche beim nationalen Kommissar der isländischen Polizei, in den regionalen Polizeibezirken und bei der isländischen Küstenwache erhöhen;

Risikoanalyse

4. eine nationale Methodik zur Angleichung der Umsetzung des gemeinsamen integrierten RisikoanalysemODELLS auf nationaler und regionaler Ebene festlegen und eine klare Frist für die Umsetzung dieser Empfehlung in den Aktionsplan aufnehmen;
5. unter Verwendung der Beiträge aller für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Behörden Risikoanalyseprodukte (strategische, operative und taktische Analysen, Indikatoren und Profile) erstellen und bereitstellen; die Umsetzung des gemeinsamen integrierten RisikoanalysemODELLS für Grenzkontrollen im Polizeibezirk Sudurnes und am Flughafen Keflavik verbessern; klare Leitlinien dafür festlegen, wie Grenzschutzbeamte der ersten und zweiten Kontrolllinie über neue oder aktualisierte Risikoanalyseprodukte informiert werden, wie sie während ihrer täglichen Aufgaben zu verwenden und wo sie zu konsultieren sind;
6. im Einklang mit Artikel 16 des Schengener Grenzkodexes¹ eine mit der Durchführung von Risikoanalyse-Schulungen gemäß dem gemeinsamen integrierten RisikoanalysemODELL (CIRAM) auf nationaler Ebene betraute nationale Stelle einrichten;
7. im Einklang mit Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes für eine ausreichende Zahl von in Risikoanalyse geschulter Mitarbeiter auf allen Organisationsebenen sorgen;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierung), ABl. L 77 vom 23.3.2016.

8. die für Erkenntnisgewinnung zuständigen Abteilungen der Region und die Risikoanalysestrukturen der isländischen Polizei für das Grenzmanagement stärker miteinander vernetzen, um die Qualität der Risikoanalyse zu verbessern;
9. die Unterstützung von Frontex (siehe die von Frontex angebotenen Dienstleistungen) in Anspruch nehmen, um ein umfassendes Risikoanalysesystem einzurichten;
10. die Qualität der Briefings vor jeder Schicht am Flughafen Keflavik verbessern, indem relevante Informationen über die operative Situation, die Vorgehensweise und neue Fälle aufgenommen werden, und systematisch Briefings durchführen;

Nationale Kapazitäten für Grenzmanagement

11. den Plan für den Ausbau der nationalen Kapazitäten überarbeiten, um ihn an die mittel- bis langfristige Entwicklung der nationalen Kapazitäten für das Grenzmanagement anzupassen, und dabei auf einer Risikoanalyse basierende Szenarien zugrundelegen, die die Lage an den isländischen Außengrenzen widerspiegeln; Pläne zur Entwicklung regionaler Kapazitäten in den Polizeibezirken erstellen;
12. gemäß Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes eine ausreichende Zahl von geschultem Personal für Grenzkontrollen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gewährleisten, um dem aktuellen und prognostizierten Passagierstrom gerecht zu werden und die Grenzkontrollverfahren effizient umzusetzen;
13. im Einklang mit Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes dringend das Personal in der Grenzkontrollabteilung aufzustocken, um die effiziente Durchführung der horizontalen Aufgaben und Koordinierungsaufgaben zu gewährleisten;
14. für eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern sorgen, um am internationalen Flughafen Keflavik rund um die Uhr die Meldung von Vorfällen in der Eurosur-Schicht zu gewährleisten;

15. die ständige Reserve des Europäischen Grenzschutzteams nutzen, um die Zuweisung von Personal für einschlägige Aufgaben im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle Personal bereitzustellen;
16. für ausreichende mobile Ausrüstung (z. B. zusätzliche voll ausgerüstete Lieferwagen für mobile Grenzkontrollen) sorgen, um effiziente Grenzkontrollen an den See- und Luftgrenzen bei der Polizei in Reykjavik und im Polizeibezirk Nordost zu gewährleisten;
17. sicherstellen, dass das nationale Grundausbildungsprogramm für Grenzschutzbeamte mit dem sektoralen Qualifikationsrahmen von Frontex für Grenzschutzbeamte im Einklang steht, und den Stand der Umsetzung der gemeinsamen Kernlehrpläne anhand des Programms zur Bewertung der Interoperabilität bewerten;
18. regelmäßige Fach- und Auffrischungsschulungen einführen, an denen Polizei- und Küstenwachebeamte verpflichtend teilnehmen müssen, um die erforderlichen Kompetenzen zu verbessern und ein einheitliches Kenntnisniveau zu gewährleisten, wie in Artikel 16 des Schengener Grenzkodexes gefordert;
19. eine ständige Lageerfassung an den isländischen Seegrenzen gewährleisten, z. B. durch Erhöhung der Zahl der Patrouillentage mit der derzeitigen Ausrüstung und/oder Erhöhung der Anzahl der Patrouillenausrüstung. die Möglichkeit der Nutzung von EU-Mitteln für den Erwerb dieser Ausrüstung prüfen und die Ausrüstung in den von Frontex eingerichteten Pool für technische Ausrüstung aufnehmen;

Grenzübertrittskontrollen

20. die Qualität der Grenzkontrollen verbessern und diese mit Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, z. B. indem Grenzschutzbeamte die erforderlichen Schulungen zum Schengener Grenzkodex erhalten, und die ständige Reserve nutzen;

21. die Praxis der Verhängung von Geldbußen gegen Fluggesellschaften mit der Richtlinie 2001/51/EG¹ des Rates vom 28. Juni 2001 in Einklang bringen;
22. die Verfahren zur Kontrolle von Privatflügen mit Anhang VI Nummer 2.3.1 in Verbindung mit Artikel 19 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, indem die Besatzung von Privatflügen verpflichtet wird, das Formular für die allgemeine Erklärung gemäß Anhang 2 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt zu verwenden und systematisch Informationen über Besatzung und Fluggäste in die allgemeine Erklärung aufzunehmen;
23. die Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie mit Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen und dazu sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, zuvor systematisch schriftlich über den Zweck der Kontrolle unterrichtet werden; sicherstellen, dass dieses Formular in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist;
24. das Verfahren zur Erteilung von Visa an der Grenze mit Artikel 35 des Visakodexes² in Einklang bringen; sicherstellen, dass das Standardantragsformular gemäß Artikel 11 und Anhang I des Visakodexes verwendet wird; die Vorgehensweise bei der Annulierung und Aufhebung von Visa mit Artikel 34 Absatz 5 des Visakodexes in Einklang bringen; sicherstellen, dass Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines EU-Bürgers sind, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG³ unentgeltlich Visa erteilt werden; die Verfahren für die Erteilung von Visa vereinfachen, z. B. durch die Übertragung von mehr Entscheidungsbefugnissen an Schichtleiter oder mittlere Führungskräfte innerhalb der Polizei;

¹ Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, ABl. L 187 vom 10.7.2001.

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009.

³ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30.4.2004.

25. sicherstellen, dass die Passagiere ordnungsgemäß überwacht werden, indem vor den automatischen Grenzkontrollschieusen Personal postiert wird;
26. sicherstellen, dass erweiterte Passagierdaten die Daten der anderen Passagiere nicht überlagern;
27. die technische Lösung hinsichtlich der Angaben über die beförderten Personen in die Passagierstrom-Daten integrieren, um die vollständige und wirksame Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / die Präsidentin